

**II-767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 20. Mai 1987

Präs.: 20. Mai 1987No. Zu 411-NR/87**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Dr. Pilz betreffend Entschädigungen für Flugreisen gemäß § 18 Absatz 3 des Bezügegesetzes beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich möchte ich feststellen, daß ich die Ansicht, die Inanspruchnahme einer innerösterreichischen Flugverbindung durch Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates stelle ein Privileg dar, nicht teile. Infolge der geographischen Struktur unseres Landes ist zwangsläufig der Zeitaufwand für die Ausübung des Mandates bei Abgeordneten aus den weit entfernt vom Sitz des Nationalrates gelegenen Bundesländern ungleich größer als bei den in oder nahe von Wien wohnenden. Alle Bemühungen um eine mögliche Angleichung dieser sehr unterschiedlichen Dauer von Reisen zum bzw. vom Parlament sind daher geradezu ein Gebot der Gerechtigkeit. Im übrigen geht aus dem Wortlaut der Anfrage selbst hervor, daß es sich bei diesen Entschädigungen für Flugreisen um Rechtsansprüche gemäß § 18 Absatz 3 des Bezügegesetzes handelt, weshalb eine Änderung dieses vom Fragesteller als "untragbar" empfundenen Zustandes nur durch eine Novellierung des Bezügegesetzes, nicht aber durch eine parlamentarische Anfrage herbeigeführt werden könnte.

Im einzelnen beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

Die budgetären Aufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Bezügegesetz sind

für Schlafwagen und Flugzeugbenützung durch Mitglieder des Nationalrates mit	S 2,900.000,--
für Schlafwagen und Flugzeugbenützung durch Mitglieder des Bundesrates mit	S 800.000,--

im laufenden Finanzjahr veranschlagt.

Zur Frage 2:

Seit Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates bis einschließlich April d.J. haben

46 Abgeordnete zum Nationalrat	492 mal
16 Mitglieder des Bundesrates	144 mal

Binnenflüge der Strecken Graz - Wien, Klagenfurt - Wien, Innsbruck - Wien, Hohenems (bzw. Zürich) - Wien und zurück gemäß § 18 Absatz 3 des Bezügegesetzes in Anspruch genommen.

Zur Frage 3:

In den unter Z.2 angeführten Zahlen sind auch 18 Flüge für die im Bezügegesetz angeführten Zwecke auf der Route Klagenfurt - Wien und zurück enthalten, deren Kosten sich auf insgesamt S 26.820,-- belaufen.

